

Geschäftsverzeichnisnr. 3845
Urteil Nr. 179/2006 vom 29. November 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 2 bis 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen », erhoben von der « De Broux et Cie » GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klagschrift, die dem Hof mit am 9. Januar 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Januar 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « De Broux et Cie » GmbH, mit Gesellschaftssitz in 1470 Genappe, avenue des Combattants 171, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2005).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006

- erschienen
- . RA P. Charpentier, in Huy zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA S. Naeije *loco* RA D. Gérard, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Der Ministerrat ist einerseits der Auffassung, dass die klagende Partei nur ein hypothetisches Interesse habe, und andererseits, dass sie kein Interesse an der Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher

Bestimmungen » habe, weil diese Bestimmung lediglich die Übernahme einer früheren Bestimmung darstelle.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.3. Die Artikel 2 bis 7 und 10 des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2005 regeln das Verfahren, wonach das Gericht die Entlastung der Personen verkünden kann, die als unentgeltlich handelnde persönliche Bürgen eines Konkursschuldners aufgetreten sind.

Aus der Akte, die dem Hof übermittelt wurde, geht hervor, dass die klagende Partei Gläubigerin einer in Konkurs gegangenen Gesellschaft ist, dass sie eine Verpflichtung des Geschäftsführers der in Konkurs gegangenen Gesellschaft erhalten hat, wonach dieser ihre Forderung gewährleistet, und dass sie derzeit ein Gerichtsverfahren betreibt, damit der Geschäftsführer zur Einhaltung seiner Verpflichtung verurteilt wird. Ferner geht daraus hervor, dass das mit der Klage befasste Gericht den Standpunkt vertreten hat, der Geschäftsführer habe sich als Bürge verpflichtet, und die Urteilsverkündung ausgesetzt hat in Erwartung der Entscheidung des Handelsgerichts bezüglich der etwaigen Entlastung dieses Bürgen in Anwendung der angefochtenen Bestimmungen. Solange dieses Verfahren nicht endgültig abgeschlossen ist, könnte die Lage der klagenden Partei direkt und nachteilig durch die Bestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung sie beantragt, betroffen sein.

B.1.4. Insofern die Klage gegen die Artikel 2 bis 7 und 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 gerichtet ist, ist sie zulässig.

B.1.5. Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 legt den Grundsatz fest, wonach ein für entschuldbar erklärter Konkursschuldners nicht mehr von seinen Gläubigern verfolgt werden kann. Aufgrund von Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, der durch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes wieder aufgenommen wurde, können juristische Personen nicht für entschuldbar erklärt werden. Die klagende Partei hat derzeit mit dem Konkurs einer juristischen Person zu tun, die in Anwendung dieser Bestimmung nicht für entschuldbar erklärt werden kann,

so dass Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes keine direkten und nachteiligen Auswirkungen auf die Lage der klagenden Partei hat.

Überdies reicht die Möglichkeit, dass die klagende Gesellschaft in Zukunft mit dem Konkurs eines anderen Schuldners zu tun haben könnte, der als natürliche Person Handel treiben würde und in den Vorteil der Entschuldbarkeit gelangen könnte, nicht aus, um zu beweisen, dass ihre Lage unmittelbar durch die angefochtene Bestimmung betroffen würde.

B.1.6. Insofern die Klage gegen Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 gerichtet ist, ist sie unzulässig.

B.2.1. Der Ministerrat macht eine Einrede geltend, die daraus abgeleitet ist, dass die Darlegung des einzigen Klagegrunds undeutlich sei und keine vollständige und klare Antwort ermögliche.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Aus der Klageschrift geht hinlänglich hervor, dass die klagende Partei der Auffassung ist, dass die von ihr angefochtenen Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, zu Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zu Artikel 14 dieser Konvention und zum allgemeinen Grundsatz des Rechtes zur Gewährleistung der Rechtssicherheit stünden, weil sie eine Form der Enteignung von Forderungen auf der Grundlage zufälliger Kriterien und mit rückwirkender Kraft ermöglichten. Die Klageschrift erfüllt folglich die Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.2.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die Artikel 2 bis 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 führen Änderungen am Konkursgesetz vom 8. August 1997 ein. Im Anschluss an seine Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 lautet Artikel 73 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. August 1997 wie folgt:

« Das Gericht entlastet die natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, sofern sie die in Artikel 80 Absatz 3 bestimmten Bedingungen erfüllen ».

Artikel 80 Absatz 3 bestimmt seit seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005:

« Der Konkurschuldner, die Personen, die die in Artikel 72^{ter} erwähnte Erklärung abgegeben haben, und die in Artikel 63 Absatz 2 erwähnten Gläubiger werden in der Ratskammer über die Entlastung angehört. Stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtung der natürlichen Personen, die für den Konkurschuldner unentgeltlich eine persönliche Sicherheit geleistet haben, in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, werden diese Personen ganz oder teilweise entlastet, sofern sie ihre Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt haben ».

Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 enthält Übergangsbestimmungen für Konkurse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossen waren. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Möglichkeit, von ihrer Verpflichtung befreit zu werden, unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen und mittels Erfüllung bestimmter Formalitäten den Personen geboten wird, die als Bürge für eine juristische Person oder eine natürliche Person aufgetreten sind, deren Konkursverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes läuft.

B.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, « die durch den Schiedshof in seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 in Bezug auf die Entlastung des Bürgen des Konkurschuldners aufgezeigte Verfassungswidrigkeit zu beheben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 4).

B.5.1. Im ersten Teil ihres einzigen Klagegrunds bemängelt die klagende Partei die diskriminierende Verletzung des Rechtes auf Achtung des Eigentums und auf Rechtssicherheit, indem der Gesetzgeber die Verpflichtungen des Bürgen erneut in Frage stelle. Sie übt Kritik an

der mangelnden Präzision des Gesetzes, die dem Richter die Beurteilung überlasse, ob die Verpflichtung des Bürgen im Vergleich zu seinen Einkünften und seinem Vermögen unverhältnismäßig sei.

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 69 vom 28. März 2002 hat der Hof in B.11 erkannt: « Selbst wenn die Bürgschaftsregelung impliziert, dass der Bürge grundsätzlich auch dann zu seiner Bürgschaftsleistung verpflichtet bleibt, wenn der Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wird, ist es auch nicht gerechtfertigt, dass einem Richter in keiner Weise zugestanden wird zu beurteilen, ob eine Freistellung des Bürgen nicht angezeigt ist, insbesondere wenn seine Verpflichtung uneigennützig ist ». Infolge dieses Urteils hat der Gesetzgeber im Gesetz vom 4. September 2002 den Grundsatz der automatischen Entlastung des unentgeltlich handelnden Bürgen des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners verankert. In seinem Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 hat der Hof in B.10 erkannt: « Indem der Gesetzgeber den Vorteil der Entschuldbarkeit, der dem Konkurschuldner nur unter gewissen Bedingungen gewährt wird, automatisch auf unentgeltliche Bürgen ausdehnt, ist er über die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes hinausgegangen ».

B.5.3. Um die durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeiten zu beheben, hat der Gesetzgeber ein Verfahren vorgesehen, durch das der persönliche Bürge nicht mehr automatisch, sondern durch den Richter von seiner Verpflichtung gegenüber dem Schuldner des Konkurschuldners befreit werden kann, vorausgesetzt, der Richter prüft, ob der Betreffende « unentgeltlich » eine persönliche Sicherheit geleistet und seine Zahlungsunfähigkeit nicht in betrügerischer Absicht bewirkt hat, und stellt fest, dass die Verpflichtung in keinem Verhältnis zu seinen Einkünften und seinem Vermögen steht.

B.5.4. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 20. Juli 2005 geht hervor, dass der Gesetzgeber der Auffassung war, dass « nur diese Lösung die Anforderungen des Schiedshofes erfüllen kann » und dass « angesichts der Vielfalt der Vermögenssituationen der Personen, die die Kreditwürdigkeit des Konkurschuldners gestärkt haben, die Festlegung von präzisen Kriterien im Gesetz zur Unterstützung der Beurteilung durch das Gericht nicht nur unzufriedenstellend sein würde, sondern darüber hinaus eine Quelle der Rechtsunsicherheit sein könnte » (*Parl. Dok., Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 6*).

B.5.5. Wenn der Gesetzgeber, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Auffassung ist, das Interesse der Gläubiger zu Gunsten gewisser Kategorien von Schuldnern opfern zu müssen, ist diese Maßnahme Bestandteil seiner gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Hof könnte die sich aus seinen Entscheidungen ergebenden Behandlungsunterschiede nur ahnden, wenn diese Entscheidungen offensichtlich unvernünftig wären.

Indem der Gesetzgeber die automatische Entlastung der unentgeltlich handelnden Bürgen zu Gunsten einer Entlastung aufgegeben hat, die durch den Richter beschlossen wird, wollte er möglichst die Interessen der Gläubiger des Konkurschuldners wahren und gleichzeitig sein soziales Ziel weiter verfolgen, nämlich ermöglichen, dass « die schwerwiegenden menschlichen Folgen, die sich aus einer strikten Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Person ergeben könnten » vermieden werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 7).

B.5.6. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber auf diese Weise eine unvernünftige Entscheidung getroffen oder auf übermäßige Weise die Rechte der Gläubiger auf Begleichung ihrer Forderung beeinträchtigt hätte. Im Lichte von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention hat er somit ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Bürgen und denjenigen der Gläubiger geschaffen. Das Eingreifen des Richters gewährleistet nämlich, dass nur die persönlichen Bürgen, die sich kostenlos verpflichtet haben und deren Verpflichtung in keinem Verhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht, in den Genuss der Entlastung gelangen, und schließt aus, dass eine bösgläubige Person in ihren Genuss gelangen könnte, so dass die Interessen der Gläubiger unter Beachtung der Zielsetzung des Gesetzgebers geschützt werden.

B.6.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds wird bemängelt, dass die Bestimmungen, die das Verfahren einführten, wonach persönliche, unentgeltlich handelnde Bürgen entlastet werden könnten, Rückwirkung hätten, insofern sie auf Bürgschaftsverpflichtungen Anwendung fänden, die vor ihrer Annahme eingegangen worden seien, und somit eine diskriminierende Rechtsunsicherheit gegenüber den Personen einführten, die eine Bürgschaftsverpflichtung von einer Person vor der Annahme des Gesetzes erhalten hätten und die folglich nicht hätten vorhersehen können, dass diese Bürgschaft möglicherweise durch einen Richter für unverhältnismäßig befunden würde.

B.6.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind nicht auf die Verpflichtungen von Bürgen, die vor ihrer Annahme ausgeführt wurden, anwendbar. Sie haben daher keine Rückwirkung. Sie finden hingegen unverzüglich auf Bürgschaften Anwendung, die vor ihrer Annahme erteilt wurden und deren Rechtslage nicht endgültig geregelt ist.

B.6.3. Es ist die gewöhnliche Wirkung einer jeden Rechtsregel, nach einer im Gesetz festgelegten Frist, die ab ihrer Veröffentlichung berechnet wird, unverzüglich Anwendung zu finden, ohne dass dadurch der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt wird. Gegen diesen Grundsatz wird nur verstoßen, wenn durch das Datum des Inkrafttretens ein nicht vernünftig zu rechtfertigender Behandlungsunterschied eingeführt wird.

B.6.4. Es trifft zwar zu, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen das Interesse der Gläubiger, die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen vorherzusehen, missachten kann. Der Gesetzgeber hat jedoch absichtlich den Standpunkt vertreten, die individuellen Interessen gewisser Gläubiger opfern zu können, da er bezweckte, die Personen zu begünstigen, die « dadurch, dass sie sich für die Verpflichtungen eines Kaufmannes verbürgt haben, die Kreditwürdigkeit dieses Kaufmannes gestärkt haben » und es ihm dadurch « ermöglicht haben, seine Wirtschaftstätigkeiten fortzusetzen, und somit zur Wirtschaftsdynamik des Landes beigetragen haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 6).

B.6.5. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung war, dass die Änderung der Politik hinsichtlich der Möglichkeiten, unentgeltlich handelnde persönliche Bürgen von ihrer Verpflichtung zu befreien, dringend war, konnte er davon ausgehen, dass diese Änderung mit sofortiger Wirkung eintreten musste, selbst in Bezug auf die Bürgschaftsverpflichtungen, die vor der Annahme des Gesetzes eingegangen worden waren, die zu diesem Zeitpunkt noch gültig waren und deren Rechtslage folglich noch nicht endgültig geregelt war. Der Gesetzgeber hat außerdem erkennen müssen, dass die Gesetzesänderung dringend war, zumal der Hof in seinem Urteil Nr. 69/2002 vom 28. März 2002 festgestellt hatte, dass die unter allen Umständen geltende Unmöglichkeit, einen freigebig handelnden Bürgen zu entlasten, nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar war, und dass er durch das Urteil Nr. 114/2004 vom 30. Juni 2004 die Bestimmung bezüglich der Entlastung der Bürgen für nichtig erklärt, die Folgen dieser Bestimmung aber bis zum 31. Juli 2005 aufrechterhalten hatte.

B.7.1. Im dritten Teil des Klagegrunds wird eine Diskriminierung zwischen einerseits den Personen, die gebürgt haben, und andererseits den Gläubigern, angeprangert, da nur die Finanzlage der Ersteren durch den Richter berücksichtigt werde, hingegen nicht die gegebenenfalls ebenso schwierige Finanzlage des Gläubigers, dessen Forderung nicht beglichen werde.

B.7.2. Aus den in B.5.5, B.5.6 und B.6.4 dargelegten Begründungen geht hervor, dass der Gesetzgeber unter Berücksichtigung seiner Zielsetzungen eine Möglichkeit der bedingten Entlastung von freigebig handelnden Bürgen vorsehen konnte und dass er sie auf den Fall begrenzt, in dem die Verpflichtung unverhältnismäßig ist, was die Interessen der Gläubiger am besten schützt. Man kann ihm daher nicht vorwerfen, nicht vorgesehen zu haben, dass der Richter außerdem die Finanzlage des Gläubiger im Einzelnen prüfen müsse, da angesichts dessen, dass der Gesetzgeber rechtmäßig entscheiden konnte, dem Schutz der Person, die unbedacht und unentgeltlich als Bürge aufgetreten ist, den Vorrang einzuräumen, die ausführliche Prüfung der Finanzlage der Gläubiger ihn nicht zu einer anderen Entscheidung veranlassen konnte als derjenigen, die er zur Verwirklichung seiner Zielsetzung fassen muss.

B.8.1. Der vierte Teil des einzigen Klagegrunds betrifft Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2005, der Artikel 24*bis* in das Konkursgesetz vom 8. August 1997 einfügt. Diese Bestimmung setzt bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens die Vollstreckungsverfahren zu Lasten der natürlichen Personen aus, die unentgeltlich eine persönliche Sicherheit für den Konkursschuldner geleistet haben. Die klagende Partei ist der Auffassung, dass die Bestimmung eine Diskriminierung einführe, insofern die Möglichkeit des Gläubigers, ihre Forderung wiederzuerlangen, verzögert werde, und bisweilen erheblich, mit allen Risiken, die sich im Laufe der Zeit ergeben könnten.

B.8.2. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber bemüht war, « ein ‘ Wettrennen um Bürgen ’ zu vermeiden, das mit dem Eintreten des Konkurses eröffnet werden könnte », da « die Entscheidung bezüglich einer etwaigen Entlastung desjenigen, der eine persönliche Sicherheit für den Konkursschuldner geleistet hat, erst bei Abschluss des Verfahrens verkündet wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1811/001, S. 8).

B.8.3. Da der Gesetzgeber ein Verfahren vorsieht, das die Entlastung des unentgeltlich handelnden Bürgen unter gewissen Bedingungen ermöglicht, obliegt es ihm, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass individuelle Verfahren der von ihm angestrebten Politik zum Schutz der Bürgen zuwiderlaufen könnten.

B.8.4. Im Übrigen hat der Gesetzgeber darauf geachtet, möglichst die Nachteile des Verfahrens für die Gläubiger zu begrenzen, da er in Artikel 80 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1997, abgeändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2005, vorgesehen hat, dass die Gläubiger, für die eine persönliche Sicherheit geleistet wurde und die die in Artikel 63 des Gesetzes vom 8. August 1997 vorgesehenen Erklärungen abgegeben haben, sechs Monate nach dem Konkurseröffnungsurteil beim Gericht beantragen können, dass über die Entlastung des unentgeltlich handelnden persönlichen Bürgen entschieden wird.

B.8.5. Schließlich ändert Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juli 2006 veröffentlicht wurde, den vorerwähnten Artikel 24bis ab, indem er die Wörter « bis zur Aufhebung des Konkursverfahrens » streicht und diesen Artikel um den folgenden Satz ergänzt: « Wenn der persönliche Bürge vom Gericht nicht völlig von seinen Verpflichtungen befreit wurde, erlangen die Gläubiger das Recht wieder, individuell ihre Ansprüche auf seine Güter geltend zu machen ».

B.8.6. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber die Inkohärenz behoben, die sich aus dem Zusammenhang ergab, der zwischen Artikel 24bis und Artikel 80 Absatz 6 des Gesetzes vom 8. August 1997 hergestellt worden war, indem er die Entscheidung über die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Bürgen erneut mit dem Ende der Aussetzung der Vollstreckungsverfahren zu Lasten dieses Bürgen zusammentreffen ließ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2518/001, S. 23).

Daraus ergibt sich, dass dem vorerwähnten Artikel 24bis nicht länger vorgeworfen werden kann, die Verfolgungen gegen den Bürgen während einer unverhältnismäßigen Frist auszusetzen.

B.9. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior